

## Auszug aus der SATZUNG DER FRIEDERIKENSTIFTUNG

Vom 12.Oktober 2021

### § 1 Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen **Friederikenstiftung**
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts in der Verwaltung des Vereins Schulverein Schloss Gaienhofen. Evangelische Schule am Bodensee e.V. – künftig „Verein“ in Gaienhofen und wird damit von diesem Verein als Stiftungsträger und Treuhänder im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### § 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Bildung und Erziehung Schülerinnen und Schülern der Schloss Gaienhofen – Evangelische Schule am Bodensee – künftig „Schule“ wie folgt:  
(.....)
- (2) Weiterer Zweck der Stiftung ist die Förderung von älteren und bedürftigen Menschen, insbesondere in Radolfzell und in den Gemeinden der Höri. Dies soll insbesondere verwirklicht werden durch
  - a. Die finanzielle Unterstützung von Begegnungen zwischen jungen Menschen und Senioren (z.B. Projekte von Schüler/innen und Senioren, Begegnungen mit Senioren im Rahmen von Praktika, Erfahrungsaustausch u.ä.)
  - b. Auszahlung von kleineren Geldbeträgen an bedürftige ältere Menschen für besondere Anliegen i.S. d §53 AO

Die Vergabe von Zuwendungen erfolgt auf Vorschlag von Diakonischem Werk, Caritas, Kirchengemeinden, politischen Gemeinden, der Schulleitung, von Beiratsmitgliedern oder durch Antrag Betroffener.

- (3) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen von Stiftungsmitteln besteht nicht. (.....)

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige (Hinsichtlich § 2 Abs. 2b der Satzung) steuerbegünstigter Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für ihren satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.